

Kein Freilauf „kinderlieben“ Hundes im gemeinschaftlichen Garten

Was war passiert?

Hundehalter können sich oft nicht recht vorstellen, dass es Mitmenschen – namentlich Kinder – gibt, die Hunde nicht mögen, ja vor ihnen Angst haben: „Der beißt nicht“ oder „der macht nichts“ sind beliebte Sprüche in diesem Zusammenhang, die den „Angsthasen“ nicht recht beruhigen können (zumal die erste Wendung impliziert, dass andere Hunde sehr wohl beißen, so dass man sich unvermittelt fragt, „wieso der eigentlich nicht“?).

Die Meinung des Gerichts:

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe meint, dass weder die von dem Hund ausgehende latente Gefährdung von Kindern wie Erwachsenen, noch die zu erwartende Verschmutzung des Gartens hinzunehmen seien. Beidem könne allein dadurch ausreichend begegnet werden, dass das Tier im „Gartenbereich“ stets mittels einer höchstens 3 m langen Führung angeleint und durch eine ausreichend für die Führung des großen Hundes geeignete erwachsene (nämlich mindestens 16 Jahre) alte Person beleitet werde. Entscheidend stellt das Gericht auf die Größe des Hundes ab und führt wörtlich aus: „Die durch das gleichermaßen nicht sicher vorhersehbare Verhalten einerseits des Hundes und andererseits der Kinder kann es zu Situationen kommen, in denen der Jagdinstinkt eines noch so (kinder-)lieben und gut ausgebildeten Hundes erwacht. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich die Kinder der Antragsteller oder deren sie besuchende Freunde einfach erschrecken oder sonst wie Angst bekommen. Die letzteren Gesichtspunkte gelten im Übrigen auch für Erwachsene, die dem (unangeleinten) großen Hund im Garten begegnen“.